Werk

Label: Rezension

Ort: Berlin

Jahr: 1920

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137222_0004|LOG_0055

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Minden-Ravensbergischer Hauptverein für Heimatschutz und Denkmalpflege. Der Verein veranstaltet ein Preisausschreiben zur Gewinnung eines Heimatbuches für Minden-Ravensberg. Nähere Bestimmungen über den Wettbewerb, der für jedermann offen ist, sind durch die Geschäftsstelle des Vereins, Minden, Westf., Regierungsgebäude, zu beziehen.

Naturschutz

Über die Beziehungen der Naturdenkmalpflege zur Vorgeschichte und zur Volkskunde sprach der Leiter der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege, Geheimrat Prof. Dr. Conwentz, am 21. Juni 1919 in der Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte zu Berlin. Der Vortrag ist soeben als Sonderdruck der Zeitschrift für Ethnologie, Heft I, 1919, mit 6 Abbild. erschienen. Wir machen auf die inhaltreiche und wertvolle kleine Schrift besonders aufmerksam. Sie beleuchtet an einer Reihe von Beispielen, wie häufig sich Naturdenkmalpflege und Schutz des Volks- und Vorgeschichtlichen gegenseitig in die Hand arbeiten, wie die Bemühungen zur Erhaltung wertvoller Erscheinungen des einen Bereichs häufig solche des anderen vor dem Untergang bewahren. Darüber hinaus enthält die Arbeit das Wichtigste über unsere deutschen Naturdenkmäler allgemein, nebst vergleichenden Berichten über solcher Vorkommen im Auslande. Mitteilungen über Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung auf den behandelten Gebieten und über beachtenswerte Flurnamen machen den Schluß. =me

Italienischer Vogelmord in Südtirol. Nach einer Verordnung des italienischen Generalkommissärs für Venetien und das Trentino ist nunmehr auch dort der Gebrauch von Schlingen jeder Art, ausgenommen solcher aus Metall, für den Fang von Vögeln bis zur Größe der Drossel gestattet. Ebenso ist der Vogelfang mit Netzen jeder Art und der Handel mit toten Vögeln während der Zeit des Vogelfanges erlaubt. Damit sind unsere heimischen Zugvögel in noch umfassenderem Maße durch jene Südländer gefährdet, bei denen eine alte leidenschaftliche Volksgewohnheit über die sonst unter Kulturvölkern anerkannten Naturschutzforderungen gestellt wird.

Naturschutz in Holland. Eine vorbildlich rührige Tätigkeit entfaltet „De Vereeniging tot Behoud van Naturmonumenten", Amsterdam. Wie die deutsche Wochenzeitschrift für die Niederlande mitteilt, hat der Verein, der jetzt 4300 Mitglieder zählt, seit seiner Gründung im Jahre 1905 bereits mehr als 2400 Hektar der schönsten und merkwürdigsten Landschaft Hollands angekauft, um sie zu erhalten. So gelang es dem Verein, zum Teil mit Hilfe von Schenkungen, die folgenden Gebiete zu sichern:

Das Naardermeer (1906), den Leuvenumschen Wald (1910), Hagenau und Reederoord (1910—19), die Vennen und Wälder bei Oisterwijk (1913—16), die Insel Griend (1916), die Rengerschmiede (1918), das Korenburger Veen (Moor) 1918), die Larensche Wildnis (1919), ein Gebiet auf der Insel Texel (1909—17). Allerdings konnten die großen, hierfür nötigen Summen nicht ohne weiteres aus den Mitteln des Vereins aufgebracht werden; er nahm darum Anleihen in der Höhe von 1 300 000 fl. auf. Eine erst kürzlich ausgeschriebene Anleihe von 300 000 fl., die zur Vergrößerung des Schutzgebietes Hagenau nötig war, wurde in wenigen Wochen voll gezeichnet. Darüber hinaus flossen dem Verein freie Gaben zu. In einem Aufruf bittet er jetzt um weitere Unterstützung seiner regen und anerkennenswerten Tätigkeit durch Geldbeihilfen und Mitgliederbeitritt.

Bücher- und Zeitschriftenbesprechungen

„Die Außenreklame in Stadt und Land", ein Beitrag zur Beseitigung und Verhütung der Verunstaltungen des deutschen Landes durch die Auswüchse der Außenreklame unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Verwaltungsgebiet der freien und Hansestadt Hamburg von Dr.-Ing. Werner Hellweg, Hamburg 1919, Verlag von Konrad Hanf, Umfang 323 Seiten, 205 Abbildungen, mit einem Anhang „Zusammenstellung der Ergebnisse einer Umfrage bei 100 deutschen Städten über die Behandlung der Außenreklame" von weiteren 141 Seiten. (Vorausgegangen ist dieser Arbeit vom gleichen Verfasser und im selben Ver-

lage ein Sonderdruck des Anhanges unter dem Haupttitel: „Der Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes gegen Verunstaltungen durch Außenreklame".)

Der Heimatschutz ist dem als Bauinspektor der Baupflegekommission in Hamburg zur Behandlung dieses überaus wichtigen Themas besonders berufenen Verfasser für diese grundlegende und umfassende Arbeit zu größtem Dank verpflichtet, und ebenso dem rührigen Verlage. Den Ausgangspunkt bildet die unbestreitbare, bedauerliche Tatsache, daß Gemeinden und Laien im allgemeinen jedwedes Verständnis gegenüber der Außenreklame fehlen lassen und der häufigen Rücksichtslosigkeit der Reklameinteressenten und den mit aller Energie zu bekämpfenden Auswüchsen der Reklame tatsächlich keinen Widerstand entgegensetzen. Die Verunstaltungsgesetze reichen nicht aus, — das preußische mit den unleidlichen Begriffen „landschaftlich hervorragend" und „gröbliche Verunstaltung", die ein unberechtigtes Entgegenkommen gegen die Reklameinteressenten darstellen, am allerwenigsten — und die Wirkung selbst bei weitem besserer Gesetze ist durchaus unbefriedigend, weil die Gemeinden die ihnen verliehenen Befugnisse meist nicht gebrauchen. Ortsstatute, die vielfach als das Heilmittel angesehen werden, nützen beim Fehlen genauer Richtlinien wenig, die z. B. Bayern in vorbildlicher, die Schwierigkeiten der einander entgegenstehenden Interessen taktvoll ausgleichender Weise herausgearbeitet hat. Tatsächlich hat es „jede Gemeinde in der Hand, die Benutzung des öffentlichen Luftraumes, der Allgemeingut ist, von Bedingungen abhängig zu machen, die Verunstaltungen verhindern." Der häufig mit Erfolg gewählte Ausweg, sich „auf für diesen Zweck brauchbare oder besonders geschaffene Bestimmungen der Verkehrsordnungen und der Baupolizeiordnungen" zu stützen, kann nicht ganz zum Ziele führen. Gleichwohl ist es gut, wenn wenigstens die Baubehörde gegen jede Verunstaltung schlechthin einschreiten kann. (Auch unser Bund bemüht sich in diesem Sinne um das in Vorbereitung befindliche preußische Baugesetz.)

Die einzelnen gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen werden prüfend miteinander verglichen, wobei mit Recht der betreffende Teil des Hamburger Baupflegegesetzes als am fortgeschrittensten bezeichnet, aber auch noch in wesentlichen Punkten mit guten Verbesserungsvorschlägen von allgemeiner Bedeutung bedacht wird.

In Hamburg ist die Entscheidung, ob eine Verunstaltung vorliegt, lediglich auf das Urteil Sachverständiger unter Anschluß richterlicher Nachprüfung gestützt; es wäre ideal, wenn auch in anderen Bundesstaaten mit Hilfe von Fachausschüssen Ähnliches erreicht würde.

Für die Städte muß je nach der Bebauung Reklame ganz bzw. teilweise ausgeschlossen, in jedem Ausführungsfalle aber anzeigepflichtig sein. In der Landschaft, für deren Wert es im Sinne des Heimatschutzes keine Abstufungen gibt (Schelhäuser), muß für alle Fälle gegen Auswüchse der Reklame, insbesondere der Streckenreklame, vorgegangen werden.

„Das preußische Verunstaltungsgesetz vom 15. Juli 1907 sieht die Möglichkeit, vorhandene, selbst „gröblich verunstaltende" Reklamen zu beseitigen, nicht vor." (!) Es muß aber die Möglichkeit gegeben sein, „für ganze Stadtteile, Straßen, Baublöcke, Bautengruppen und Bauten" (und dementsprechend auch für die Landschaft) „die gleichzeitige Beseitigung vorhandener, als verunstaltend festgestellter Reklamen auf dem Verordnungswege durch die Ausführungsbehörde anzuordnen".

Die allgemeinen Grundsätze Seite 249—252 und die Zusammenfassungen Seite 322—23 sind ganz besonders zu beachten.

Die außerordentliche Übersichtlichkeit und Klarheit in der Behandlung der einzelnen Punkte macht das auf reichstem Quellenstudium beruhende Buch vor allem für die Behörden geeignet, die selber Bestimmungen über Außenreklame treffen wollen. Einige Schwerfälligkeiten in den Überschriften (z. B. Teil 2, zweiter Abschnitt 3: Die Möglichkeit der Entwicklungen bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Versagung der Anbringung oder Beibehaltung von Außenreklamen) lassen einem nicht außergewöhnlich scharfsinnigen Menschen die Gliederung des Inhalts nicht so selbstverständlich und gut erscheinen, wie sie ist.

Zur Verbreitung der wesentlichsten Gedankengänge des Verfassers in der breiten Öffentlichkeit wünscht man sich eine auszugsweise Wiedergabe aus der Arbeit. Diese würde, bei wenigen Seiten Umfang, mit einigen treffenden Abbildungen und einem besonders starken und auch textlich anschaulichen Hervorheben der allgemeinen Richtlinien,